

# Börseblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

### verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amthliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 28.

Freitag, den 8. April.

1842.

#### Debitserlaubnis in Preußen.

Vom Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium wurde für die Schrift:

Die Bantomire. Kurische Erzählung von Heinr. Laube. 1. u. 2. Th. Mitau 1842. die Debits-Erlaubniß erteilt:

#### Ueber die Ungleichmäßigkeit des Schutzes des literarischen Eigenthums.

(Aus der Leipziger Allgem. Zeitung).

Für eine Generation, die so viel von deutscher Einheit spricht und auch wirklich schon Manches für dieselbe gethan hat, ist der Zustand, in dem sich der Schutz des literarischen Eigenthums rechts in Deutschland befindet, um so unrühmlicher. Die Gleichheit des Münz-, Maß- und Gewichtsystems ist allerdings von Wichtigkeit, allein am Ende handelt es sich dabei doch nur um Ersparung von mehr oder minder großer Mühe oder um Erleichterung für die Einfalt. Man konnte sich jedenfalls vor Schaden hüten, wenn man nur die zur Vergleichung erforderlichen Kenntnisse besaß und die gehörige Aufmerksamkeit anwendete. Bei der Verschiedenheit des Schutzes, den in Deutschland das literarische Eigenthum genießt, handelt es sich dagegen um Beeinträchtigungen, denen man sich gar nicht entziehen kann. Indem der eine Staat das literarische Eigenthum 20, der andere bloß 10 Jahre schützt, verwehrt der erstere seinen Mitgliedern 10 Jahre hindurch die Benutzung eines Gutes, welches die Mitglieder des zweiten Staates genießen. Daß die Gesetzgebungen der deutschen Bundesstaaten sich so gegenseitig beeinträchtigen und in ihrer Wirksamkeit hemmen, ist noch das kleinere Uebel; neben dem materiellen Schaden entsteht ein moralischer Nachtheil, der keinesfalls geringer anzuschlagen ist. Wer sich den kürzern Termin zur Beeinträchtigung eines Andern zu Nuße macht, wird stets empfinden, daß sein Verfahren moralisch anstößig, wenn

9r Jahrgang.

auch juristisch erlaubt sei. Eine solche Abstumpfung des Gewissens darf der Gesetzgeber nicht zulassen, und bei der Einheit der deutschen Literatur müßte diese Rücksicht allein schon hinreichen, um Jeden, der die politische Einheit auch nur anerkennt, und wenn nicht dafür, doch auch nicht dagegen wirkt, für die Gleichstellung des dem literarischen Eigenthumsrecht in Deutschland gewährten Schutzes zu gewinnen. Leider scheint die Erreichung dieses Zieles noch fern. Besonders Württemberg, wo der Nachdruck so lange eine Freistätte fand, scheint sich noch immer nicht völlig von der materiellen Gewinnsucht zur geistigen und moralischen Würdigung erheben zu können. Muß man auch dort sich damit trösten, daß eine neue Generation zur Macht gelange: so darf doch nichts unterlassen werden, um bei den geistig Regsamern das Gefühl für Recht und Pflicht lebendig zu erhalten. Aus diesem Gesichtspunkt ist ein Werk von Wichtigkeit, das unter dem Titel: „Kritik des Nachdruckgesetzes für Württemberg, sammt Gesetzentwurf, die Sicherstellung des literarisch-artistischen Eigenthums betreffend, von Schellwich“, aus der Allgemeinen Pressezeitung besonders abgedruckt worden ist. Die Schwächen der württembergischen Gesetzgebung werden darin mit scharfen Schlaglichtern beleuchtet, und es ist nur zu bedauern, daß der Verfasser auf einer andern Seite zu weit geht. Jede Tugend kann übertrieben werden, und so übertreibt er die Vertheidigung des literarischen Eigenthums, indem er die ewige Fortdauer desselben nicht bloß theoretisch geltend macht, sondern auch ihre Gültigkeit in Sachsen erhalten will. Ein solches Streben kann nur den Uebelstand der Uneinigkeit und Ungleichmäßigkeit verlängern und beweist mindestens einen Mangel an Staatsklugheit. Die Politik ist eine Verwirklichungskunst; sie muß für gegebene Verhältnisse handeln und diese so nehmen, wie sie sind.